

Paper-ID: VGI_191036



Ein Beitrag zur Vermarkungsfrage

Wilhelm Saller ¹

¹ *Geometer der k.k. Staatsbahnen, Spittal an der Drau*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **8** (8), S. 275–282

1910

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Saller_VGI_191036,  
Title = {Ein Beitrag zur Vermarkungsfrage},  
Author = {Saller, Wilhelm},  
Journal = {{{"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
Pages = {275--282},  
Number = {8},  
Year = {1910},  
Volume = {8}  
}
```



III.

Entwurf eines Flächeninstrumentes.

Gerade so wie man am Papier bei bekannten Längen der Dreiecksseiten die Fläche direkt ermitteln kann, könnte dies auch am Felde geschehen!

Es müßte die $\frac{1}{4}$ Alhidade eines Tachymeters mit den Flächenlinien und die $\frac{1}{2}$ Alhidade mit den $\frac{1}{10}$ Kreisbögen, sowie der $\frac{1}{4}$ Limbus mit der $\frac{1}{10}$ Teilung versehen werden.

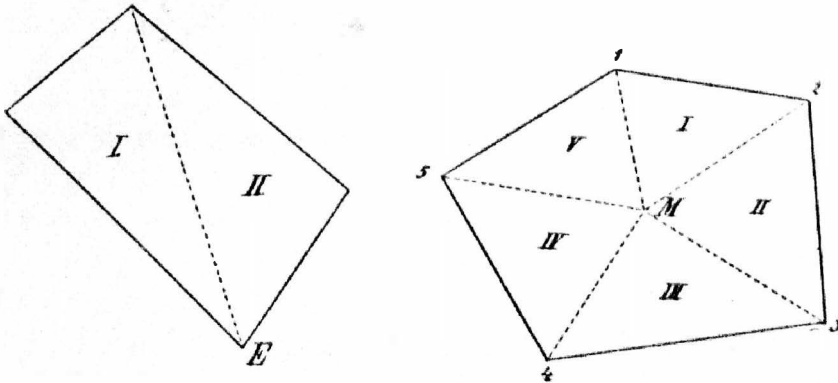


Fig. 7.

Zur Flächenaufnahme wird das Instrument beiläufig in die Mitte M (bei Rechtecken und Dreiecken etc. auf eine Ecke E) der aufzunehmenden Fläche gestellt, tachymetrisch die Längen $M_1 M_2$ bestimmt, M_2 am Bodenarm, der // mit der Rohraxe über der Alhidade liegt, eingeschoben, sodann dieser Arm auf die entsprechende Teilung am $\frac{1}{4}$ Limbus eingestellt.

Der Index am Bodenarm zeigt sodann die Fläche.

Mit welcher Genauigkeit vorstehend skizirtes Instrument arbeiten würde, müßte natürlich erst geprüft werden und könnte die Genauigkeit durch Anbringung von entsprechenden Nonien wesentlich vergrößert werden.

Jedenfalls wäre es angezeigt, dieses erste Projekt eines Flächenmeßinstrumentes einer genaueren wissenschaftlichen Begründung und Prüfung zu unterziehen.

Ein Beitrag zur Vermarktungsfrage.

Von **Wilhelm Saller**, Geometer der k. k. Staatsbahnen.

Der Eisenbahngometer erscheint an der so häufig aufgeworfenen Vermarktungsfrage in einem derart hohen Maße interessiert, daß es gewiß nicht unbegründet erscheinen wird, wenn diese Frage auch von seinem Standpunkte aus einer kleinen Erörterung unterzogen wird.

Hiezu ist es aber unerlässlich, jene gesetzlichen Bestimmungen bzw. Vorschriften kurz zu erwähnen, welche auf diesen Gegenstand Bezug haben, oder mit anderen Worten gesagt, welche bei Herstellung der Grundeinlösungspläne für Eisenbahnbauten von maßgebendem Einfluß sind, die Richtschnur hierfür bieten.

Hier sei an erster Stelle die von der k. k. Staatsbahnverwaltung herausgegebene «Instruktion für die Einrichtung und Besorgung des den k. k. Bauleitungen obliegenden Grundeinlösungsdienstes» erwähnt, welche im allgemeinen als eine Vollzugsvorschrift des Eisenbahn-Enteignungsgesetzes angesehen werden kann.

Diese Instruktion enthält in ihrem ersten Abschnitte — «Vorarbeiten für die Grundeinlösung» an erster Stelle folgende Ausführungen:

1. Bei der Ausarbeitung des Detailprojektes hat die Eisenbahnbauleitung für die politische Begehung außer dem eigentlichen Situationsplane einen besonderen Grundeinlösungsplan (§ 12 Enteign.-Ges. und § 14 M.-V. v. 25. Jänner 1879, Nr. 19 R.-G.-Bl.), sowie die in den Punkten 8 und 9 der erwähnten Ministerialverordnung genannten Behelfe auf Grund eines genauen und in jeder Richtung verlässlichen Vermessungsapparates zu verfassen.

2. Um späteren Schwierigkeiten möglichst vorzubeugen, ist schon bei dieser Vorarbeit die Grundbuchsmappe mit den tatsächlichen Verhältnissen an Ort und Stelle zu vergleichen und sind allfällige Nichtübereinstimmungen im Einvernehmen mit dem k. k. Evidenzhaltungsgeometer womöglich auszutragen.

3. Das nach § 14 des Enteign.-Ges. zu verfassende Verzeichnis der Namen und Wohnorte der Enteigneten hat dem neuesten Grundbuchsstande zu entsprechen. (H.-M.-E. v. 4. April 1878, Zl. 5256.)

Diesem letztangeführten Punkte ist als Fußnote unter anderem beigefügt, daß bei Frage der Feststellung des der Enteignung zu unterziehenden Gegenstandes nur der grundbücherliche Eigentümer oder derjenige, welchem an dem Gegenstande der Enteignung ein dingliches Recht zusteht, in Betracht kommen kann.

Im weiteren wird hier auch darauf hingewiesen, daß bei dem Umstande, als häufig faktische Übertragungen des Eigentumsrechtes an Liegenschaften oder Grenzverschiebungen im Grundbuche noch nicht durchgeführt sind, es wünschenswert erscheint, dem faktischen Besitzer nahezu legen, er möge trachten, noch vor Zustellung des Enteignungserkenntnisses die grundbücherliche Einverleibung seines Eigentumsrechtes zu erwirken, da sonst die Enteignungsverhandlung nur mit dem grundbücherlich eingetragenen Eigentümer gepflogen werden könnte.

Aus diesem Grunde sind die Namen der faktischen Besitzer gleichfalls in Evidenz zu nehmen.

Soweit also die oben erwähnte Instruktion über den in Rede stehenden Gegenstand, wonach bei den Vorarbeiten für die Grundeinlösung als erst zu lösende Aufgabe die Herstellung eines Grundeinlösungsplanes im Maße 1:1000 auf Grund eines «in jeder Richtung verlässlichen Vermessungsapparates» verlangt wird.

In der Ministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1879, auf welche sich die oben erwähnte Vorschrift bezieht, wird unter anderem gefordert, daß in dem aufzustellenden Grundeinlösungsplane sowohl die beabsichtigten Einlösungsgrenzen

als auch die von der Bahn berührten und benachbarten Parzellen samt ihren Katastralnummern zur Darstellung gelangen müssen.

Über die Art und Weise der Beschaffung eines «in jeder Richtung verlässlichen Vermessungsapparates» verlautet weder in dem Gesetze noch in der genannten Vorschrift etwas näheres, und — es kann hier ruhig hinzugefügt werden — dies gewiß mit vollstem Recht.

Es wäre widersinnig, Schablonen für Arbeitsleistungen zu schaffen, welche, wenn sie auch denselben Zweck verfolgen, dasselbe Ziel anstreben, immerhin jeweilig anders geartete Verhältnisse vorfinden, die sich nicht auf einen Leisten schlagen lassen.

Es ist daher nur recht und billig, wenn hier dem Geometer ein freier Spielraum gewahrt bleibt, der es ihm nicht nur ermöglicht, seine Dispositionen unbeeengt derart zu treffen, daß diese Arbeit den technischen und gesetzlichen Anforderungen vollkommen Genüge leistet, sondern ihm auch die Möglichkeit freigibt, örtlich vorgefundene Verhältnisse in jeder Beziehung, schon im Interesse der Zeit- und Kostenökonomie, ausgiebigst zu berücksichtigen.

Von diesem Gesichtspunkte aus besehen, wird es daher eine der ersten Aufgaben des Geometers sein, sich darüber klar zu werden, ob ein bereits vorhandenes Aufnahmematerial zur Verfügung steht, welches als Unterlage für die Herstellung des geforderten Grundeinlösungsplanes in Betracht kommen könnte.

Das Nächstliegende wäre nun zweifellos für diesen Zweck, die Katastralmappe ins Auge zu fassen, eine solche findet sich überall vor.

Weshalb sich diese jedoch in den allermeisten Fällen nicht hierzu eignet — insbesondere dort, wo Hauptbahnen in Betracht kommen — wurde bereits an anderer Stelle in dieser Zeitschrift versucht, einer Beweisführung zu unterziehen. Hiezu sei aber ausdrücklich bemerkt, daß die von den bestehenden Neuvermessungsabteilungen gelieferten Operate selbstverständlich nicht in den Bereich der geführten Kritik gezogen werden dürfen — im Gegenteil. Leider aber stehen solche Operate nur sehr, sehr sporadisch zur Verfügung.

Für den Eisenbahngeometer kommt nun im weiteren noch als Planunterlage der eigentliche Situationsplan in Betracht, dessen Herstellung den trassierenden Ingenieuren für Zwecke der Darstellung des Detailprojektes der definitiven Trasse obliegt.

Weshalb auch dieser Situationsplan für Grundeinlösungszwecke nicht in Betracht kommen kann, ist bald erörtert.

Der Zweck dieses Situationsplanes ist nämlich ein anderer, als der des Grundeinlösungsplanes.

Der trassierende Ingenieur benötigt für die Ausarbeitung seines Detailprojektes ein Planmaterial, dem eine topographische Aufnahme (Schichtenplanaufnahme) des in Betracht kommenden Gebietes zugrunde gelegen ist, woraus sich ergibt, daß er bei dieser Arbeit sein Hauptaugenmerk auf Geländepunkte richten wird, die als charakteristisch für die Bodengestaltung, Niveauverhältnisse u. s. w. erkannt werden.

Der Grundeinlösungsplan jedoch soll sozusagen das Resultat einer Hori-

zontalaufnahme darstellen, deren wichtigste Aufgabe in der Festlegung der Parzellen-, Kultur- und Besitzgrenzen gelegen ist.

Im weiteren wird der trassierende Ingenieur seiner Aufnahme schwerlich eine derart eingehende Indikation der Besitzverhältnisse des von der Bahntrasse durchzogenen Gebietes vorangehen lassen, als es für die Herstellung des Grundeinlösungsplanes unbedingt erforderlich ist; er wird auch seine Detailpunktewahl wesentlich anders treffen und wird daher auch der Schichtenplan verschiedene Details enthalten, welche für den Grundeinlösungsplan belanglos sind und vielleicht noch mehr Details entbehren, welche für diesen von großer Wichtigkeit wären.

Terraingegenstände, wie Bauobjekte, Wege, Zäune, Mauern, Wasserläufe u. s. w. werden allerdings auch in die Schichtenplanaufnahme einbezogen, aber ohne hierfür eine größere Genauigkeit anzustreben als es in diesem Falle für Terrainpunkte überhaupt erforderlich ist.

Aus dem Gesagten ist also zu ersehen, daß man gut daran tun wird, die Unterlegung des Schichtenplanes für Grundeinlösungszwecke, wenn es halbwegs möglich ist, zu vermeiden, nachdem die Verwendung desselben dessenungeachtet Ergänzungsarbeiten erfordern würde, deren Durchführung einer unabhängigen, zweckentsprechenden Neuaufnahme in bezug auf Zeit- und Kostenerfordernis in sehr bedenklichem Maße nahe kommt.

Setzen wir also die Neuaufnahme für den geforderten Grundeinlösungsplan als die rationellste Lösung der gestellten Aufgabe voraus, so bleibt noch zu erörtern, unter welchen Gesichtspunkten dieselbe zur Durchführung gelangen muß.

Die technische Frage soll hier, weil ohnehin bekannt, außer acht gelassen sein und sollen nur jene Maßnahmen in Erwägung gezogen werden, welchen speziell bei den Grundeinlösungsvorarbeiten ein größeres Maß von Wichtigkeit zufällt, als es im allgemeinen bei Vermessungsarbeiten der Fall ist.

Wie eingangs erwähnt, haben die Enteignungsverhandlungen nur mit dem grundbücherlich eingetragenen Besitzer gepflogen zu werden, und wird es auch dem Geometer zur Pflicht gemacht, die interessierten Parteien über diesen Umstand aufzuklären.

Hiezu ist aber unbedingt nötig, daß sich der Geometer Kenntnis darüber verschafft, wie sich das Verhältnis der grundbücherlichen zu den faktischen Besitzern gestaltet!

Für diesen Zweck ist nun in erster Linie eine zweifellose Besitzfeststellung (Indikation) in dem zur Aufnahme gelangenden Gebiete erforderlich, und eben bei dieser Gelegenheit tritt es auffällig zutage, welche Nachteile eine fehlende oder auch mangelhafte Vermarkung der Eigentumsgrenzen in sich birgt. — Den Schaden dabei trägt aber immer der Besitzer, niemals die Bahnunternehmung.

Es ist bekannt, daß bei Durchführung einer Indikation großer Wert darauf zu legen ist, daß immer beide anrainenden Besitzer an Ort und Stelle zugegen sind.

Ebenso wie ein einseitiges Zeigenlassen ist die Inanspruchnahme derselben Indikatoren in verschiedenen Gegenden ein äußerst unverlässliches Beginnen. Es gehört beinahe in das Gebiet der Unmöglichkeit, von einem einzelnen Individuum

— und sei es auch behördlich dazu bestellt — zu verlangen, von allen Besitzveränderungen Kenntnis zu haben, und insbesondere dann, wenn Kleinbauern in Betracht kommen, welche die mit der Durchführung solcher Transaktionen verbundenen Kosten scheuen.

Sehr einfach gestaltet sich natürlich eine Indikation dann, wenn eine Versteinung der Grenzen durchgeführt ist, oder wie z. B. im Karstgebiete die Besitzgrenzen durch nicht leicht verrückbare Einfriedungen (Trockenmauern) gekennzeichnet sind.

In solchen Fällen — selbstverständlich immer die Anerkennung der Vermarkung durch die Grenznachbarn vorausgesetzt — wird sich die Aufgabe des Eisenbahngometers darauf beschränken, die Übereinstimmung des in der Natur vorgefundenen Grenzzuges mit dem in der Katastralmappe ausgewiesenen festzustellen. — Ergeben sich Verschiedenheiten, welche im Falle einer Neuaufnahme auch erst gelegentlich der Kartierung ersichtlich werden können, tritt eben ein Evidenzhaltungsfall ein.

Ob die Nichtübereinstimmung auf eine unrichtige Darstellung in der Mappe beruht oder auf einer der Evidenzhaltung bisher nicht bekannt gewordenen Grenzänderung wird dem Eisenbahngometer vorderhand gleichgültig sein können.

Wie aber schon eingangs bemerkt, ist es seine Pflicht, den Parteien nahe-zulegen, die Rektifizierung der Mappe durch die Evidenzhaltung noch vor Abführung der politischen Begehung und Enteignungsverhandlung bewerkstelligen zu lassen. — Vielleicht liegt es sogar im Interesse der Gesamtarbeit, wenn in solchen Fällen die Parteien eine Unterstützung darin finden, daß ihnen der für diesen Zweck erforderliche Situationsplan (Evidenzhaltungsgesetz) seitens der Bahnunternehmung zur Verfügung gestellt wird. — Auch der Evidenzhaltungsgeometer wird einem solchen Entgegenkommen gewiß nicht unfreundlich gegenüberstehen.

In erster Linie aber liegt es im Interesse des Enteigneten, solche Mappenberichtigungen (und damit auch die des Grundbuchsstandes) noch vor Erlassung der Enteignungserkenntnisse zu veranlassen, um späterhin bei den Enteignungsverhandlungen selbst nicht kostspieligen Unannehmlichkeiten ausgesetzt zu sein.

Nicht so einfach gestaltet sich die Sachlage, wenn die bestehende Vermarkung von einem der Grenznachbarn nicht anerkannt wird und diese mit der Mappe nicht übereinstimmt. — Eigentlich ein Fall, der nicht vorauszusetzen sein sollte und dennoch vorkommt.

So wie es Wunderdoktoren, Winkelschreiber u. s. w. gibt, gibt es eben auch Winkelgeometer. Eine Tatsache, welche jederzeit bewiesen werden kann.

Bei Schaffung eines Vermarktungsgesetzes wird dieser Tatsache ausgiebigst Rechnung getragen werden müssen, wenn nicht ein Schlag ins Wasser getan werden soll.

Gar keine Vermarkung ist besser als eine falsche, die vermutlich nur des Gelderwerbes wegen von Personen durchgeführt ist, welche weder eine technische Befähigung hierzu besitzen, noch mit den einschlägigen bestehenden Bestimmungen vertraut sind.

Bei Aufdeckung derartiger Vorkommnisse sollte es sich jeder Geometer — ob staatlich oder privat — zur Pflicht machen, einem solchen Treiben durch rücksichtsloses Vorgehen ein Ende zu bereiten. Und sei es auch nur von wegen des Standesansehens, welches entschieden darunter leidet.

Der Eisenbahngometer ist gelegentlich der Durchführung seiner Arbeiten ohnehin dazu bemüssigt, nachdem sein Elaborat die Grundlage für den zu ermittelnden Kaufschilling bildet und ein Tolerieren derartiger Aftervermarkungen die Übervorteilung einer oder der anderen Partei zur Folge haben würde, welche früher oder später doch zutage treten muß.

Wie schon erwähnt, dürfen die Entschädigungsverhandlungen nur mit dem grundbücherlichen Besitzer durchgeführt werden.

Stimmt der in der Natur vermarktete Grenzzug mit der in der Mappe dargestellten nicht überein, so sind die grundbücherlichen Besitzverhältnisse eben unklar.

Nachdem es nicht Sache der Bahnunternehmung sein kann und sie auch gar nicht kompetent hiezu ist, in das privatwirtschaftliche Leben der Parteien einzugreifen, so bleibt ihr eben in diesem Falle nichts anderes übrig, als das Expropriationsverfahren einzuleiten, die gerichtlich ermittelte Entschädigungssumme beim zuständigen Gerichte zu hinterlegen und es diesem zu überlassen, festzustellen, wer eigentlich der rechtliche Besitzer im fraglichen Falle ist.

Jedenfalls werden die Parteien nicht zu ihrem Gelde kommen, bevor sie ihre Besitzverhältnisse rechtswirksam geordnet haben.

Durch solche Zwischenfälle erleidet der Fortgang der Bauarbeiten keine Verzögerung, nachdem im Sinne des Enteignungsgesetzes der Vollzug der durch eine rechtskräftige Entscheidung festgestellten Enteignung, d. h. die Besitzergreifung der enteigneten Fläche durch die Unternehmung sofort erfolgen kann, insobald sie die gerichtlich ermittelte Entschädigung zu Gerichtshanden erlegt hat.

Einem allfälligen Rekurse kommt hier keine aufschiebende Wirkung zu.

Ähnlich wird sich die ganze Sache abspielen, wenn überhaupt keine Vermarkung vorhanden ist und sich die Anrainer nicht auf die Anerkennung der Evidenzhaltungs-(Grundbuchs)-Mappengrenzen einigen.

Das kommt nämlich auch hie und da vor.

Auch hier wird sich die Unternehmung mit der Einleitung des Expropriationsverfahrens helfen müssen und den Entschädigungsbetrag bei Gericht hinterlegen.

Wie sich die Parteien dann späterhin einigen und wann sie zu ihrem Gelde kommen, kann dem Enteignenden vollkommen gleichgültig sein. Prozeßhansel haben hier ein ausgiebiges Feld zur Betätigung ihrer Leidenschaft — aber einen Bahnbau können sie damit nicht aufhalten.

Alles nur Folgen einer mangelhaften oder fehlenden Vermarkung.

Forschen wir der Ursache nach, weshalb sich insbesondere der bäuerliche Besitzer gegenüber einer Vermarkung so gleichgültig verhält, so finden wir, daß diese in erster Linie im Kostenpunkte gelegen ist, und nicht zuletzt in der Vermarkung und Unterschätzung der erheblichen Vorteile einer gediegenen Vermarkung, welche die hiefür gebrachten Geldopfer meist reichlich verzinsen.

Der bekannte, wenn auch überlebte Volkswirtschaftslehrer Roscher sagt in seinen «Grundlagen der Nationalökonomie»: «Der Fortschritt zu höherer Kultur erheischt eine immer festere und ausgeprägtere Gestaltung des Privateigentums zum Segen aller, die bei der höheren Kultur beteiligt sind, auch der Nichtgrundbesitzer.»

Was heißt aber eine «festere und ausgeprägtere Gestaltung», wenn Grund und Boden das Privateigentum darstellen? — Gewiß nichts anderes, als eine deutliche und nicht leicht veränderbare Ersichtlichmachung des Besitzgrenzzuges in der Natur und weiters die geometrische Festlegung dieser Vermarkung durch Fachleute in Plänen, deren Güte und Verlässlichkeit weder vor dem Gesetze, noch vor der breiten Öffentlichkeit einem Zweifel begegnen dürfen.

Und dies muß der Besitzer endlich einmal einsehen, ebenso wie er sich darüber klar werden muß, daß ohne eine dauerhaften und zweckmäßigen Vermarkung ein richtiger, allen Anforderungen Genüge leistender Plan ganz einfach nicht hergestellt werden kann.

Es sind alte Sünden, welche hier wett gemacht werden müssen. Sie datieren bis in die 60er-Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück, als man die «Revision und Berichtigung» der Katastralmappen durchführte.

Vielleicht war anno dazumal wirklich kein so großes Bedürfnis vorhanden, sich über den genauen Stand seines Besitztums im Klaren zu sein — möglich!

Sind aber die land- und volkswirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart jenen der fast halbhundertjährigen Vergangenheit gleich geblieben? — Gewiß nicht!

Wie auf allen Gebieten der menschlichen Arbeit machte doch auch hier der rastlose, unaufhaltsame Fortschritt seinen wohltätigen Einfluß geltend.

Die Erfolge der Technik erleichterten die Möglichkeit eines intensiven Wirtschaftsbetriebes, den landwirtschaftlichen Produkten wurden und werden noch immer durch Schaffung neuer Verkehrswege bisher unzugängliche Absatzgebiete erschlossen, die Schule hebt die Intelligenz des Bauernstandes, lehrt ihn frei, unabhängig denken — und rechnen, und als Folgeerscheinung entwickelt sich ein immer mehr zunehmender Realitätenverkehr, eine erhöhte Tätigkeit auf dem Gebiete des Meliorationswesens, das Bestreben nach Arrondierung, Zusammenlegung von Gütern u. s. w. u. s. w.

Was ist aber noch ein weiteres notwendiges Ergebnis des im landwirtschaftlichen Betriebe zur Geltung kommenden Fortschrittes? — Gewiß in erster Linie eine Hebung des Bodenwertes, eine Steigerung der Grundrente und im menschlich begreiflichen Zusammenhange damit ein erhöhtes Interesse des einzelnen an der Größe und Gestalt seines Grundbesitztums.

Es wäre nicht uninteressant, in eine Statistik Einsicht nehmen zu können, die jene Prozeßfälle und deren Kosten ausweist, welche einzig und allein auf Besitzstreitigkeiten zurückzuführen sind, denen das Fehlen einer ordentlichen Vermarkung zugrunde liegt. — Vielleicht würden dann den bäuerlichen Besitzern die Augen aufgehen. — Vielleicht würden sie dann einsehen, daß die so oft gestellte Forderung nach einem Vermarkungszwang nur in ihrem ureigensten Interesse gelegen ist.

Freilich erweckt das Wort «Zwang» peinliche Empfindungen, welche sich in die modern-freiheitlichen Bestrebungen schwer hineinfügen lassen. — Aber schließlich handelt es sich ja doch nur darum, welche Auslegung wir diesem ominösen Worte geben!

Ein Grundsatz der Sozialisten älterer Richtung lautete: «Die Gewalt ist die Geburtshelferin bei der Entwicklung des Menschen.»

Wenn auch Karl Marx diesem Grundsatz eine andere — vielleicht revolutionäre — Bedeutung unterlegt hat, d. h. ihn als Triebfeder für die Entwicklung von «unten nach oben» verwendet wissen wollte, können wir doch nicht leugnen, daß der Kern dieses Gedankens ein gesunder ist, wenn das darin enthaltene Rohe, Gewalttätige daraus entfernt wird.

Auch zur Wahrung ihres eigenen Vorteils müssen so manche unserer Mitbürger gezwungen werden.

Die ganze Staatsordnung, die ganze Gesellschaftsordnung sind doch Einrichtungen, denen sich viele nicht fügen würden, wenn sie nicht durch eine allerdings mehr oder weniger humane Staatsgewalt hierzu gezwungen würden.

Das Wort «Zwang» verliert hier das Schreckhafte seines Aussehens, wird sogar zum Segen der Allgemeinheit und somit zum Segen jedes einzelnen — auch des «Gezwungenen».

Zwang wird nur dort unangenehm fühlbar, wo die Notwendigkeit einer Handlung, Duldung oder Leistung nicht augenblicklich anerkannt wird, wo es am Einsehen mangelt.

Und seien wir ehrlich objektiv, ein Vermarktungsgesetz, selbst wenn es den Vermarktungszwang einführt, würde doch entschieden weniger drücken, als so manche andere Gesetze, wie z. B. das Enteignungsgesetz, welches doch auch nur zum Schutze und zur Förderung der Gesamtinteressen geschaffen wurde.

Die Erfahrungen bei Grundenteignungen, ein Blick in die bei den Bezirksgerichten erliegenden Akten oder in die Lastenregister der Grundbücher, eine Umfrage bei den bäuerlichen Kleinbesitzern geben ein klares Bild darüber, wie viel an sauer erworbenem Gelde dem Moloch «Prozeß» nur aus dem Grunde geopfert werden mußte, weil mangels einer gediegenen Vermarktung der Rechtszustand des Besitzes ein unsicherer war.

Die Ursachen der Besitzstörungsklagen müssen auf ein Mindestmaß herabgedrückt werden — dafür aber hat die Gesetzgebung eines Rechtsstaates zu sorgen.

Am Schlusse dieser Ausführungen noch ein bescheidener Wunsch, der sich dahin richtet, bei Schaffung eines Vermarktungsgesetzes auch Geometer zu Rate zu ziehen, die den Mangel eines solchen am empfindlichsten zu spüren bekommen und daher gewiß auch in der Lage sind, in mancher Hinsicht einen praktischen Wink in dieser Sache zu geben.